

Liebe Eltern,

hiermit erhalten Sie wichtige Informationen zu folgenden Themen (siehe Anhang):

- 1. Masernschutzgesetz**
- 2. Infektionsschutzgesetz**
- 3. Waffenerlass**
- 4. Trainingsraum**
- 5. Schulbücherei**
- 6. Spielhäuschen**

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Burcak Coordes, Rektorin

Anhang

Zu 1:

Am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Schulen betreut werden, der Schule gegenüber einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen.

Sie haben mehrere Möglichkeiten, uns gegenüber den Nachweis zu erbringen:

1. Sie zeigen uns den Impfpass des Kindes und wir kontrollieren ihn nur im Hinblick auf die beiden Masernimpfungen.
2. Sie zeigen uns eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen, dass Ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann.
3. Sie zeigen uns eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.

Wir werden den Nachweis im Original überprüfen.

Wir bitten Sie, den entsprechenden Nachweis gegenüber der Schule zu erbringen.

Das Sekretariat ist dienstags bis freitags von 8-10 Uhr geöffnet.

Wird kein Nachweis erbracht, müssen wir die personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Von dort gehen Ihnen dann weitere Informationen zu.

Zu 2:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem kennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung und Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die GE gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Zu 3:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in SchulenRdErl. d. MK v. 27.10.2021 – 36.3-81 704/03 – VORIS 22410

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Zeugnisse in den allgemeinbildenden SchulenRdErl. d. MK v. 8.11.2021 – 36.3-83203 – VORIS 22410 –Bezug: RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.12.20

Zu 4:

In unserer Schule wurde bereits 2014 das Trainingsraum-Programm eingeführt und konnte aufgrund personeller Engpässe zunächst nicht umfassend umgesetzt werden. Mit dem Einsatz der schulischen Sozialarbeit in diesem Jahr wurde das Konzept überarbeitet und soll regelmäßig und umfassender im Schullalltag durchgeführt werden. Es handelt sich um ein Programm zur Lösung von Disziplinproblemen. Wir erhoffen uns durch diese Maßnahme eine Entspannung des Klassen- und Schulklimas und mehr Spaß und Erfolg beim Lernen für alle Schülerinnen und Schüler. Die Hauptidee des Trainingsraum-Programms besteht darin, alle Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht stören, dahin zu bringen, über ihr Handeln verantwortlich nachzudenken. Unser Ziel ist es, die Kinder anzuleiten, Regeln einzuhalten und die Rechte anderer zu respektieren und verantwortlich für sich und andere zu denken und zu handeln. Alle Besuche im Trainingsraum werden mit Hilfe eines sogenannten „Trainingsbogens“ schriftlich festgehalten. Nach dreimaligem Besuch wird die Klassenlehrkraft sich mit den betroffenen Eltern in Verbindung setzen. Wenn das Kind fünfmal den Trainingsraum innerhalb eines Schulhalbjahres aufsuchen musste, werden die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Nach dem siebten Aufenthalt im Trainingsraum wird eine Konferenz einberufen, um mögliche Ordnungsmaßnahmen für die Schülerin/den Schüler beschließen zu können. Bitte beachten Sie: Sollte ein Kind im Trainingsraum trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Regeln weiterhin stören, behalten wir uns vor, dieses Kind von den Erziehungsberechtigten direkt abholen zu lassen. Gegebenenfalls wird im Anschluss ein Gesprächstermin mit den Eltern vereinbart.

Zu 5:

In unserer Schulbücherei können die Kinder Bücher ausleihen. Dafür haben wir folgende Ausleihregeln aufgestellt:

Unsere Ausleihregeln

Wenn ich ein Buch ausleihe, denke ich daran, dass.....

- *ich vorsichtig mit dem Buch umgehe*
- *ich nicht in das Buch male oder schreibe*
- *das Buch sauber bleibt*
- *das Buch nicht verloren geht*
- *ich das Buch nach 2 Wochen zurückgebe oder verlängere*

Wenn ein Buch verloren geht oder kaputt gemacht wird, muss ich es ersetzen.

Zu 6:

Unsere Schule verfügt über einen Fundus von Spielsachen, die für die Pausen ausgeliehen werden können. Leider kommt es auch immer wieder vor, dass einige Spielsachen aus dem Spielehäuschen verloren gehen oder sie werden auf dem Schulhof liegen gelassen. Andere werden nicht mit Vorsicht behandelt und gehen kaputt. Deshalb haben wir beschlossen, dass die Schüler, die ausgeliehene Spielzeuge nicht wieder abgeben oder nicht sorgsam damit umgehen, an den Kosten der Wiederbeschaffung beteiligt werden. Wir wollen, dass auch weiterhin alle Kinder mit schönen Spielgeräten in den Pausen spielen können.

Unser Ausleihsystem:

Wer sich ein Spielzeug ausleiht, ist dafür verantwortlich, dass es sorgsam behandelt und am Ende der Pause wieder abgegeben wird.